S 7 KR 78/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Lücke, rechtzeitige Vorstellung – Kausalität
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 46 Satz 1 SGB 5 § 46 Satz 2 SGB 1 § 58

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 78/18
Datum	09.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 54/19
Datum	14.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 9. Januar 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 17. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018.

Die 1964 geborene und am 15. Juli 2019 verstorbene, zuletzt bei der Beklagten Versicherte H F (im Folgenden: die Versicherte) arbeitete bis zu ihrer Erkrankung in Gestalt einer bÃ¶sartigen Neubildung des Uterus (C55.0) am 12. Dezember 2016 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und bezog eine Witwenrente. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis endete zum 15. Februar 2017. Die Beklagte zahlte Krankengeld und Ã¼bersandte der Versicherten am 17. Januar 2017 ein Merkblatt "Krankengeld". Darin hieÃ es u.a. unter der Ãberschrift "Meldung der

ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend der Krankengeldzahlung":

"WÃ¤hrend der Krankengeldzahlung ist die ArbeitsunfÃ¤higkeit lÃ¼ckenlos und zeitnah zu melden, ansonsten droht eine Minderung oder ein Verlust der Krankengeldzahlung. Bitte beachten Sie folgendes: Ihr behandelnder Arzt bestÃ¤tigt auf der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung die voraussichtliche Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Sind Sie Ã¼ber diesen Termin hinaus arbeitsunfÃ¤hig erkrankt, suchen Sie bitte spÃ¤testens am folgenden Werktag nach dem letzten Tag der bisherigen ArbeitsunfÃ¤higkeit Ihren Arzt auf, um die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit prÃ¼fen zu lassen."

Es folgte ein konkretes Beispiel anhand einer befristet bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit. AnschlieÃ□end heiÃ□t es:

"Ebenso ist die ArbeitsunfÃ¤higkeit innerhalb einer Woche nach Ã¤rztlicher Feststellung zu melden."

Es folgte auch dazu ein konkretes Beispiel einer Ã¤rztlichen Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Im Ergebnis einer am 22. MÃ¤rz 2017 durchgefÃ¼hrten Multislice Computertomographie (MSCT) des Thorax und Abdomens zeigten sich zahlreiche deutlich vergrÃ¶Ã□erte Lymphknoten im kleinen Becken mit der Fragestellung "reaktiv postoperativ, Infiltration, Lymphogene Metastasen?" Der Bericht trug den handschriftlichen Vermerk, die Versicherte hÃ¤tte einen Termin im E v B Klinikum zur Befundbesprechung.

Die KlÃ¤gerin absolvierte in der Zeit vom 11. April bis zum 2. Mai 2017 eine MaÃ□nahme der medizinischen Rehabilitation. GemÃ¤Ã□ dem Rehabilitationsentlassungsbericht vom 5. Mai 2017 wurde sie arbeitsunfÃ¤hig, aber leistungsfÃ¤hig fÃ¼r sechs Stunden und mehr fÃ¼r die letzte TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen.

Im Ergebnis einer (weiteren) Untersuchung des E v B Klinikums vom 9. Mai 2017 zeigte sich im Vergleich zu den Vorbefunden vom Dezember 2016 eine signifikante Befundverschlechterung, insbesondere eine GrÃ¶Ã□enprogredienz der vergrÃ¶Ã□erten Lymphknoten intraabdominal als Hinweis auf lymphogene Filiale. Ausweislich des Befundes des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) der Radioonkologie und Strahlentherapie des Ernst von Bergmann Klinikums vom 6. Juni 2017 aufgrund einer Vorstellung am selben Tag zeigte sich eine sehr gute lokale Tumorremission, inguinale oder andere periphere Lymphknoten seien nicht palpabel, Pulmo und Abdomen seien klinisch unauffÃ¤llig. Eine Wiedervorstellung zur Bestrahlungsnachschau werde fÃ¼r den 6. Juni 2018 vorgeschlagen.

Mit Ã¤rztlicher Bescheinigung vom 16. Juni 2017 stellte die FachÃ¤rztin fÃ¼r Frauenheilkunde Dr. M weiter ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 16. Juli 2017 fest.

Am 19. Juli 2017 wurde ein weiteres MSCT des Abdomens durchgefÃ¼hrt. In der

Beurteilung zeigten sich deutlich grÃ¶Ãenprogrediente suspekte Lymphknoten/Lymphknotenpakte im Ober- und im Mittelbauch im Rahmen der bekannten lymphogenen Metastasierung.

Der Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin R attestierte in der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 24. Juli 2017, ausgestellt als Erstbescheinigung, ArbeitsunfÃ¤higkeit seit diesem Tag bis zum 14. August 2017 mit der Diagnose I89.09 (NichtinfektiÃ¶se Krankheit der LymphgefÃ¤Ãe). Der Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Diabetologie und Rettungsmedizin sowie HausÃ¤rztliche Versorgung Dr. H stellte am 15. August 2017 ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 17. Juli 2017 bis zum 23. Juli 2017 fest. In einem Ã¤rztlichen Attest vom gleichen Tage fÃ¼hrte er aus, am 19. Juli 2017 sei im Rahmen einer CT-Untersuchung des Abdomens ein Lymphknoten-Progress festgestellt worden mit der Notwendigkeit einer weiteren Chemotherapie. Diese werde ab dem 21. August 2017 im E v B Klinikum begonnen. Damit sei die Endbescheinigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr begrÃ¼ndbar.

Die Beklagte lehnte eine Krankengeldzahlung Ã¼ber den 16. Juli 2017 hinaus ab. Die Fortdauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit hÃ¤tte die Versicherte spÃ¤testens am Werktag nach der bisherigen ArbeitsunfÃ¤higkeit oder dem Ende der stationÃ¤ren Behandlung bescheinigen lassen mÃ¼ssen. Die erste Feststellung der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit am 24. Juli 2017 (Erstbescheinigung) mit einer anderen Diagnose habe nicht am nÃ¤chsten Werktag nach der bisherigen Krankschreibung stattgefunden. Diese habe bis zum 16. Juli 2017 vorgelegen. Ab dem 17. Juli 2017 sei die Versicherte aufgrund der Witwenrente in der Krankenversicherung der Rentner nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld bei der Beklagten versichert. Da sie kein laufendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis hÃ¤tte oder Arbeitslosengeld bezÃ¶ge, ende ihre Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld mit dem letzten Tag der aktuellen Krankengeldbewilligung. Eine Krankengeldbewilligung aufgrund eines nachgehenden Anspruchs fÃ¼r die Zeit ab dem 17. Juli 2017 bis 17. August 2017 sei nicht mÃ¶glich, da die Versicherte aufgrund der bekannten Diagnosen voraussichtlich noch lÃ¤nger als einen Monat nach Ende des Krankengeldanspruch arbeitsunfÃ¤hig sein werde. Die Erstbescheinigung vom 15. August 2017 von Dr. H betreffe zwar den Zeitraum ab dem 17. Juli bis zum 23. Juli 2017. Die rÃ¼ckwirkend ausgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung sei nach den Ã¤rztlichen Richtlinien jedoch nicht zulÃ¤ssig. DarÃ¼ber hinaus sei bei der PrÃ¼fung des Anspruchs auf Krankengeld das Feststellungsdatum entscheidend, im Fall der Versicherten daher der 15. August 2017. Eine positive Entscheidung sei der Beklagten auch aufgrund der Stellungnahme von Dr. H nicht mÃ¶glich. Den Widerspruch der Versicherten, mit dem diese u.a. geltend machte, dass sie auch weiter â nach dem 16. Juli 2017 â nicht arbeitsfÃ¤hig sei, in der Befundauswertung des MSCT (vom 19. Juli 2017) sich am 24. Juli erst die weitere BehandlungsbedÃ¼rftigkeit der Krebserkrankung erwiesen habe, aber am 12. Juli 2017 bereits der Verdacht bestanden habe, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2018 zurÃ¼ck. Die Versicherte hat dagegen am 20. Februar 2018 Klage zum Sozialgericht Potsdam erhoben. Dr. M habe am 16. Juni 2017 ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 16. Juli 2017 als Endbescheinigung festgestellt, obwohl die Versicherte ihr ihre eingeschrÃ¤nkte LeistungsfÃ¤higkeit geschildert habe. Die Endbescheinigung kÃ¶nne schon deshalb

nicht nachvollzogen werden. Die Versicherte habe sich â□□ wie mit der Ã□rztin besprochen â□□ am 12. Juli 2017 in die Behandlung des E v B Klinikums im Rahmen der Nachsorge begeben, dort habe man weitere Untersuchungen fÃ¼r nÃ¶tig erachtet. Im Nachgang des CT am 19. Juli 2017 hÃ¤tte sich am 24. Juli 2017 die weitere BehandlungsbedÃ¼rftigkeit der Krebserkrankung und die dauernde ArbeitsunfÃ¤higkeit bestÃ¤tigt. Ihr Vertrauen in die behandelnde Ã□rztin sei danach so gestÃ¶rt gewesen, dass sie die Behandlung dort beendet habe. Die EinschÃ¤tzung der VertragsÃ¤rztin vom 16. Juni 2017 sei nachweislich falsch gewesen. Es handele sich um einen Ausnahmefall, in dem eine rÃ¼ckwirkende ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung unschÃ¤dlich sei. Anhand der Diagnostik vom 19. Juli 2017 sei zweifelsfrei feststellbar, dass die Erkrankung bereits vor dem 16. Juli 2017 bestanden habe. Da bereits bei der Untersuchung am 12. Juli 2017 der Verdacht bestanden habe, dass die Krebserkrankung weiter bestehe, habe auch ab diesem Zeitpunkt weiter ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen. Eine sozialmedizinische Beratung, ob eine weitere Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit notwendig sei, habe damals nicht stattgefunden. Der Versicherten habe auch nicht klar sein kÃ¶nnen, dass wegen des zwischenzeitlich beendeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses der Anspruch auf Krankengeld vÃ¶llig verloren gehen kÃ¶nnte. GemÃ¤Ã□ der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. Mai 2017 liege im Hinblick auf die Ã¤rztliche Fehlbeurteilung von Dr. M vom 16. Juni 2017 ein Ausnahmefall vor. Es kÃ¶nne der Versicherten nicht zum Nachteil gereichen, dass sie dieser EinschÃ¤tzung gefolgt sei.

Die Versicherte bezog ab dem 1. MÃ¤rz 2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbescheid vom 3. Dezember 2018). Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht hat die Versicherte auf Befragen des Gerichts erklÃ¤rt, sie sei bei Ausstellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. Juni 2017 davon ausgegangen, bis mindestens Ende Juli 2017 krankgeschrieben zu sein. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass letztlich nur eine Krankschreibung bis zum 16. Juli 2017 erfolgt sei. Sie habe am 18. Juli 2017 einen neuen Hausarzt aufgesucht, den sie sich erst habe suchen mÃ¼ssen, da sie zuvor keinen eigenen Hausarzt gehabt habe.

Mit Urteil vom 9. Januar 2019 hat das Sozialgericht die Klage der Versicherten abgewiesen. Sie habe keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld ab dem 17. Juli 2017 bis 28. Februar 2018. Die durch das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndete Mitgliedschaft der Versicherten habe nicht mit Ablauf des Tages geendet, an dem das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis geendet habe, sondern habe Ã¼ber den 31. Januar 2017 hinaus fortbestanden. Die Mitgliedschaft sei erhalten geblieben, solange Anspruch auf Krankengeld bestanden habe. FÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs reiche es aus, dass Versicherte am letzten Tag des VersicherungsverhÃ¤ltnisses mit Anspruch auf Krankengeld alle Voraussetzungen erfÃ¼llten, um spÃ¤testens mit Beendigung des Ablaufs dieses Tages und damit zugleich mit Beginn des nÃ¤chsten Tages einen Krankengeldanspruch entstehen zu lassen. Bei fortbestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit, aber abschnittsweiser Krankengeldbewilligung sei jeder Bewilligungsabschnitt gesondert zu prÃ¼fen. FÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs aus einer BeschÃ¤ftigtenversicherung sei deshalb erforderlich, aber auch ausreichend,

dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit vor Ablauf des Krankengeldbewilligungsabschnitts erneut Ã¤rztlich festgestellt werde. Das sei bei der Versicherten nicht der Fall. Ihr Anspruch auf Krankengeld habe aufgrund der durch Frau Dr. M bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. Juli 2017 geendet, die nÃ¤chste ArbeitsunfÃ¤higkeit habe sich die Versicherte erst am 24. Juli 2017 bescheinigen lassen. Damit sei ihre Mitgliedschaft nicht Ã¼ber den 16. Juli 2017 hinaus aufrechterhalten geblieben. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit seien grundsÃ¤tzlich von Versicherten zu tragen. Eine Ausnahme sei mÃ¶glich, wenn Versicherte alles in ihrer Macht Stehende und ihnen Zumutbare getan hÃ¤tten, um ihre AnsprÃ¼che zu wahren, sie daran aber durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert worden seien und sie ihre Rechte bei der Krankenkasse unverzÃ¼glich, spÃ¤testens innerhalb der zeitlichen Grenzen des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend machten. Die Versicherte habe nicht alles in ihrer Macht Stehende und ihr Zumutbare getan, um die Ã¤rztliche Festung der ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 16. Juli 2017 hinaus zu erlangen. Es bestehe die Obliegenheit, dass Versicherte einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt aufsuchten, ihre Beschwerden schilderten, um die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu erreichen. Die Versicherte habe innerhalb eines Monats, ab dem 16. Juni 2017, keinen Arzt aufgesucht, um eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen. Sie sei zwar am 12. Juli 2017 zu einem bereits zuvor angesetzten Nachsorgetermin gewesen, dieser habe jedoch nicht der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit gedient. Eine offensichtlich falsche EinschÃ¤tzung der behandelnden Ãrztin bei Ausstellung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung am 16. Juni 2017 liege nach Auffassung der Kammer nicht vor. Diese hÃ¤tte sowohl den Reha-Bericht als auch die EinschÃ¤tzung des Klinikums E v B vom 6. Juni 2017 vorliegen gehabt, aus denen sich keine Tumorerkrankung sowie eine ArbeitsfÃ¤higkeit mit leichter TÃ¤tigkeit ergeben hÃ¤tten. Weder ihr noch der Versicherten sei zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, dass die Versicherte bereits an LymphdrÃ¼senkrebs erkrankt gewesen sei. Soweit bereits ein Bericht des Klinikums vom 9. Mai 2017 den Verdacht dieser Erkrankung geÃ¤uÃert habe, dÃ¼rfte dies durch den zeitlich spÃ¤teren Bericht des Klinikums Ã¼berholt gewesen sein. AuÃerdem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass bis zum Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung noch ein Monat gelegen habe, in dem sich der Gesundheitszustand der Versicherten hÃ¤tte verÃ¤ndern kÃ¶nnen. Soweit sich die Versicherte zum Ende des bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeitraumes nicht in der Lage gefÃ¼hlt habe, weiter arbeiten zu gehen bzw. davon ausgegangen sei, bis Ende Juli 2017 arbeitsunfÃ¤hig geschrieben zu sein, hÃ¤tte sie vor Ablauf der Bescheinigung einen Arzt zur Feststellung der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit aufsuchen mÃ¼ssen. Dies habe sie nicht getan. In der Behandlungsdokumentation von Dr. M, die der Kammer vorliege, sei nicht erkennbar, dass die Versicherte in irgendeiner Form vor Ablauf des 16. Juli 2017 Kontakt zu ihr aufgenommen hÃ¤tte, um die VerlÃ¤ngerung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung zu erhalten. Die Versicherte habe auch nicht vorgetragen, dass sie rechtzeitig einen anderen Arzt aufgesucht hÃ¤tte. Vielmehr hÃ¤tte sie nachweislich erst am 24. Juli 2017 den Arzt R aufgesucht. Auch wenn sie behaupte, bereits am 18. Juli 2017 zu diesem Kontakt aufgenommen zu haben, sei insoweit eine Vorstellung bei diesem Arzt erst nach ErlÃ¶schen des VersicherungsverhÃ¤ltnisses mit Krankengeldanspruch erfolgt.

FÃ¼r die Kammer sei auch nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin die weitere Feststellung deshalb unterlassen habe, weil sie einer FehleinschÃ¤tzung ihrer Ãrztin Dr. M vertraut habe. Nach ihrem eigenen Bekunden im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung sei sie davon ausgegangen, dass Sie zumindest bis Ende Juli 2017 eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung erhalten habe. Insoweit habe sie gerade nicht, wie sie nun vortrage, auf die Richtigkeit der EinschÃ¤tzung der Ãrztin vertraut, sie habe es vielmehr unterlassen, sich rechtzeitig um die Feststellung der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit zu bemÃ¼hen. DarÃ¼ber hinaus habe sie auch nicht innerhalb der Frist des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V nach Kenntnis der behaupteten falschen EinschÃ¤tzung der Ãrztin ihren Anspruch bei der Beklagten geltend gemacht. Sie habe eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung fÃ¼r die Zeit ab dem 17. Juli 2017 erst mit Bescheinigung vom 15. August 2017 vorgelegt, auf die Kontrolluntersuchung vom 19. Juli 2017 sei insoweit nicht abzustellen. Die Versicherte kÃ¶nne einen Anspruch auch nicht aufgrund einer fehlenden Beratung bzw. Information Ã¼ber die Folgen der nicht nahtlosen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung herleiten. Die Beklagte habe sie mit Schreiben vom 17. Januar 2017 umfassend zum Krankengeldanspruch informiert. Mit dem Schreiben sei sie darauf hingewiesen worden, dass wÃ¤hrend der Krankengeldzahlung die ArbeitsunfÃ¤higkeit lÃ¼ckenlos und zeitnah zu belegen sei, da ansonsten eine Minderung oder ein Verlust der Krankengeldzahlung drohe. Sie habe auch keinen Krankengeldanspruch nach Â§ 19 Abs. 2 SGB V, sondern sei gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V ab dem 17. Juli 2017 ohne Krankengeldanspruch versichert. Dieser Versichertenstatus sei gegenÃ¼ber der Auffangregelung vorrangig und schlieÃe in Bezug auf Krankengeld weitere AnsprÃ¼che aus.

Die Versicherte hat gegen das ihr am 23. Januar 2019 zugestellte Urteil am 25. Februar 2019, einem Montag, Berufung eingelegt. Die Ãrztin Dr. M habe sie nicht darauf hingewiesen, dass sich aus der Diagnostik durch das Ernst von Bergmannklinikum am 12. Juli 2017 eine andere EinschÃ¤tzung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ergeben kÃ¶nne oder sich die Versicherte nach der Untersuchung nochmals bei ihr vorstellen solle. Sie habe darauf vertraut, dass die EinschÃ¤tzung der VertragsÃ¤rztin zutreffend gewesen sei, auch wenn sie sich noch nicht gesund gefÃ¼hlt habe. Da die Untersuchung vom 12. Juli 2017 kein eindeutiges Ergebnis erbracht habe, sei ein Kontroll-CT am 19. Juli 2017 durchgefÃ¼hrt worden. AnschlieÃend habe sie sich unverzÃ¼glich durch einen Vertragsarzt ArbeitsunfÃ¤higkeit attestieren lassen und dieses Attest der Beklagten auch eingereicht. Es sei nach der AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts gerade keine Obliegenheit der Versicherten, bei Zweifeln hinsichtlich der Richtigkeit der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung einen anderen Arzt aufzusuchen und eine Zweitmeinung einzuholen. Damit solle gerade einem "Arzthopping" entgegengewirkt werden. Versicherte dÃ¼rften darauf vertrauen, dass die EinschÃ¤tzung des Vertragsarztes richtig sei. Es habe fÃ¼r die Versicherte daher keine Veranlassung bestanden, sich frÃ¼her bei Frau Dr. M vorzustellen, da diese unmissverstÃ¤ndlich erklÃ¤rt habe, dass eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit Ihrer EinschÃ¤tzung nach keinesfalls in Betracht komme. Sie habe zudem darauf vertraut, dass bei der Kontrolle am 12. Juli 2017 durch das Ernst von Bergmann Klinikum eine klare Aussage zu ihrem gesundheitlichen Zustand erfolgen wÃ¼rde. Es habe daher keine Veranlassung bestanden, einen weiteren Arzt aufzusuchen.

Soweit das Sozialgericht festgestellt habe, dass die Ã¤rztliche EinschÃ¤tzung von Frau Dr. M vom 16. Juni 2017 nicht offensichtlich falsch gewesen sei, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Es kÃ¶nne zwar sein, dass der Ãrztin zu diesem Zeitpunkt nicht positiv bekannt gewesen sei, dass die Versicherte unter einem LymphdrÃ¼senkrebs gelitten habe. Die eingeholten Befunde hÃ¤tten es aber nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Erkrankung doch noch nicht vÃ¶llig kuriert gewesen sei. Wenn am 12. Juli 2017 ein Nachsorgetermin stattfinde und die Versicherte Ã¤uÃere, dass sie sich noch nicht arbeitsfÃ¤hig fÃ¼hle, sei eine Endbescheinigung nicht plausibel. Das Gericht hÃ¤tte hier ein SachverstÃ¤ndigengutachten zur Frage einholen mÃ¼ssen, ob die Ãrztin von einer sicheren Genesung der Versicherten habe ausgehen kÃ¶nnen. Die Ã¤rztliche FehleinschÃ¤tzung habe die Versicherte davon abgehalten, rechtzeitig due ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen. Die Ãrztin Dr. M sei zur AufklÃ¤rung der LÃ¼cke in der festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit als Zeugin zu vernehmen. Auch sei die Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht verspÃ¤tet erfolgt. Ihr sei aufgrund der Befundbesprechung am 24. Juli 2017 positiv bekannt gewesen, dass sie weiterhin arbeitsunfÃ¤hig sei. Ein vÃ¶lliger Wegfall des Anspruchs erscheine unbillig, es mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass sie sich durch die wiederholte Diagnose der Krebserkrankung in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe. Das Sozialgericht hÃ¤tte auch grundrechtliche Aspekte berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, so habe die Versicherte zum Zeitpunkt der Erkrankung nur Leistungen der Beklagten zur Sicherung ihrer Lebensexistenz zur VerfÃ¼gung gehabt

Der KlÃ¤ger beantragt als Rechtsnachfolger der Versicherten,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 9. Januar 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 31. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24 Januar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Krankengeld Ã¼ber den 16. Juli 2017 hinaus bis zum 28. Februar 2018 in der gesetzlichen HÃ¶he zu zahlen. Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die UrteilsgrÃ¼nde des Sozialgerichts Potsdam. Die AusfÃ¼hrungen zum "Arzthopping" kÃ¶nnten nicht Ã¼berzeugen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat konnte die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet sowie eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt und die Beteiligten vorher angehÃ¶rt worden sind.

Die zulÃ¤ssige Berufung bleibt ohne Erfolg. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach eigener SachprÃ¼fung Bezug auf die GrÃ¼nde der

erstinstanzlichen Entscheidung (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Das Sozialgericht hat sein Urteil, mit dem es die Klage abgewiesen hat, Ã¼berzeugend und im Ergebnis richtig begrÃ¼ndet.

Zu ergÃ¤nzen bleibt in WÃ¼rdigung der Erkenntnisse des Berufungsverfahrens:

1. Der KlÃ¤ger ist fÃ¼r das Verfahren aktivlegitimiert. Er ist als Rechtsnachfolger berechtigt, AnsprÃ¼che auf Krankengeld der im Berufungsverfahren verstorbenen Versicherten F geltend zu machen. Zwar liegt kein Fall der Sonderrechtsnachfolge gemÃ¤Ã Â§ 56 Erstes Buch/Sozialgesetzbuch (SGB I) vor. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt nicht zu den in Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB I genannten Personen. AnsprÃ¼che auf Krankengeld gehÃ¶ren aber zu den gemÃ¤Ã Â§ 58 Satz 1 SGB I fÃ¤lligen und vererbbaren Geldleistungen, die im Wege der Universalsukzession nach Â§ 1922 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) Ã¼bergehen kÃ¶nnen. AnsprÃ¼che auf (sozialrechtliche) Dienst- und Sachleistungen erlÃ¶schen mit dem Tod des Berechtigten (Â§ 59 Satz 1 SGB I). Vererblich sind dagegen Geldleistungen, die entweder zum Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits festgestellt waren oder Ã¼ber die zu diesem Zeitpunkt bereits ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig war (Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§ 58 SGB I [Stand: 02.12.2019], Rn. 11). Ãber den Krankengeldanspruch der Versicherten war zum Zeitpunkt ihres Todes ein Verwaltungsverfahren noch anhÃ¤ngig. Dieses endet nicht mit dem Erlass eines (ablehnenden) Verwaltungsaktes, sondern bleibt bis zur Bestandskraft anhÃ¤ngig (BSG, Urteil vom 11. August 1992 â 1 RK 46/91 â juris Rn. 15 -; vgl. auch Siefert in: KassKomm, SGB I, Â§ 59 SGB I Rn. 12). Der KlÃ¤ger ist durch Erbvertrag vom 28. September 1999 zum Alleinerben der Versicherten eingesetzt. Dieser wurde am 21. August 2019 vom Amtsgericht Nauen erÃ¶ffnet.

2. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf weiteres Krankengeld nach der Versicherten F. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine ausnahmsweise rÃ¼ckwirkende Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den GrundsÃ¤tzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegen nicht vor. Dies gilt sowohl in Anbetracht der GrundsÃ¤tze im Urteil vom 11. Mai 2017 (B 3 KR 22/15 R) als auch bei BerÃ¼cksichtigung der jÃ¼ngsten weiteren Fortentwicklungen, die das Bundessozialgericht dazu noch vorgenommen hat. Weitere Ermittlungen waren nicht veranlasst.

Die Versicherte ist ihrer Obliegenheit, alles in ihrer Macht Stehende und ihr Zumutbare zu tun, um ihre AnsprÃ¼che zu wahren, nicht nachgekommen. Sie ist daran nicht durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert worden. Sie hÃ¤tte sich, ausgehend von der letzten ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung von Frau Dr. M vor der LÃ¼cke vom 16. Juni 2017, spÃ¤testens am 17. Juli 2017, einem Montag, bei einem Vertragsarzt oder einer VertragsÃ¤rztin fÃ¼r die weitere Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorstellen mÃ¼ssen. Diese Obliegenheit ergibt sich aus Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 FÃ¼nftes Buch/Sozialgesetzbuch (SGB V) in der vom 23. Juli 2015 bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung an. Er bleibt bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit Ã¤rztlich festgestellt wird, wenn

diese Ã¤rztliche Feststellung spÃ¤testens am nÃ¤chsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt. Ausgehend davon blieb der Anspruch der Versicherten Krankengeld bis zum Sonntag, den 16. Juli 2017 bestehen. Zur Aufrechterhaltung hÃ¤tte fÃ¼r die Versicherte spÃ¤testens am nÃ¤chsten Werktag, dem Montag, den 17. Juli 2017, eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤rztlich festgestellt werden mÃ¼ssen. Dies ist nicht erfolgt, die nÃ¤chste ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung datierte vom 24. Juli 2017.

Die Versicherte wurde an einem rechtzeitigen Erhalt der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung nicht durch eine Ã¤rztliche FehleinschÃ¤tzung, die der Krankenkasse zuzurechnen ist oder ein sonstiges (Ã¤rztliches) Fehlverhalten gehindert. Kommt es nicht oder erst verspÃ¤tet zum persÃ¶nlichen Arzt-Patienten-Kontakt aus dem Vertragsarzt bzw. seiner Ã¤rztlichen SphÃ¤re und der Krankenkassen zurechenbaren GrÃ¼nden, so soll das Versicherten fÃ¼r den Krankengeldanspruch nicht zum Nachteil gereichen bzw. kÃ¶nnen sich die Krankenkassen nach Treu und Glauben sowie dem Rechtsgedanken des Â§ 162 BGB darauf nicht berufen (Bundessozialgericht, Urteil vom 26. MÃ¤rz 2020 â B 3 KR 9/19 R â, BSGE (vorgesehen), Rn. 22 ff.).

Gegen die Verantwortlichkeit eines Verhaltens Dritter fÃ¼r die nicht rechtzeitige Bescheinigung spricht bereits, dass die Versicherte dem Sozialgericht gegenÃ¼ber selbst angegeben hat, sich Ã¼ber die Dauer der letzten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung von Frau M (vom 16. Juni 2017) geirrt zu haben. Sie ging davon aus, bis Ende Juli 2017 eine Bescheinigung erhalten zu haben, wÃ¤hnte sich also am 17. Juli 2017 noch "krankgeschrieben". Das kann der Beklagten nicht zugerechnet werden. Versicherte haben die Obliegenheit, die fÃ¼r sie ausgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nicht nur in Empfang, sondern auch zur Kenntnis zu nehmen, dazu gehÃ¶rt vor allem das "Ablaufdatum" auf einer Ã¤rztlichen Bescheinigung. Nur wer das Enddatum aktiv zur Kenntnis nimmt, kann sich zuverlÃ¤ssig um eine rechtzeitige VerlÃ¤ngerung der Ã¤rztlichen Feststellung kÃ¼mmern. Der Irrtum bzw. die Fehlvorstellung von Versicherten hinsichtlich des Enddatums einer befristeten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung gehen daher grundsÃ¤tzlich zu ihren Lasten, nicht der Krankenkassen. Im Fall der Versicherten F gilt nichts Anderes. So gibt es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass ein Verhalten der VertragsÃ¤rztin Dr. M oder ein solches, was ihrer SphÃ¤re zuzurechnen wÃ¤re (konkret ihrer Mitarbeiter*innen), fÃ¼r die Fehlvorstellung bei der Versicherten verantwortlich war. Die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 16. Juni 2017 war hinsichtlich des Enddatums weder missverstÃ¤ndlich noch zweideutig, die Ãrztin oder ihr Personal haben insoweit auch keine unrichtigen (Begleit-)Informationen gegeben. Nur ein solcher Umstand kÃ¶nnte ausgehend von der beschriebenen Fehlvorstellung der Versicherten, nÃ¤mlich noch lÃ¤nger als bis zum 16. Juli 2017 eine Ã¤rztliche Bescheinigung erhalten zu haben, bedeutsam sein.

Nur hilfsweise weist der Senat darauf hin, dass keine Hinweise auf eine Ã¤rztliche FehleinschÃ¤tzung vorliegen, auf welcher die verspÃ¤tete weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung beruhen kÃ¶nnte. Eine relevante FehleinschÃ¤tzung lÃ¤ge auch dann nicht vor, wenn die VertragsÃ¤rztin Dr. M am

16. Juni 2017 ihre Bescheinigung in der Annahme ausgestellt hÃ¤tte, dass es sich dabei um eine Endbescheinigung handelte. Die Bescheinigung selbst enthÃ¤lt insoweit bereits keinen Hinweis darauf, dass sie als Endbescheinigung ausgestellt war. Der entsprechende Vordruck sieht eine solche Bezeichnung auch nicht vor. Die Ãrztin stellte fÃ¼r die Versicherte ArbeitsunfÃ¤higkeit ohne Zusatzbemerkung befristet fÃ¼r einen Monat bis zum 16. Juli 2017 fest. Eine Bescheinigung fÃ¼r den anschlieÃenden Zeitraum wurde dadurch nicht verhindert. Der Vermerk in der handschriftlichen Patientendokumentation der Ãrztin unter dem 16. Juni 2017 belegt zwar, dass sie von dem Charakter einer Endbescheinigung i.S. einer letzten Bescheinigung fÃ¼r die Krankheit ausging. Hat sie eine solche EinschÃ¤tzung der Versicherten gegenÃ¼ber geÃ¤uÃert, war das zu diesem Zeitpunkt nicht offensichtlich fehlsam und hinderte die Versicherte zudem nicht daran, nach Ablauf des Zeitraums die Ãrztin (mit neuen Befunden) wieder aufzusuchen. Denn bei der EinschÃ¤tzung der ArbeitsunfÃ¤higkeit handelt es sich wie bei jeder in die Zukunft gerichteten Feststellung um eine Prognoseentscheidung. Dieser kÃ¶nnen nur die bis dem Arzt oder der Ãrztin vorliegenden Ã¤rztlichen Befunde und ihre eigenen Erkenntnisse zugrunde liegen. Die Ãrztin Dr. M hatte ihre EinschÃ¤tzung auf der Grundlage des MSCT vom MÃ¤rz 2017 und des Rehabilitationsentlassungsberichts vom Mai 2017 getroffen. DafÃ¼r spricht ihr Eintrag vom 29. Mai 2017, wonach sie von festgestellten vergrÃ¶Ãerten Lymphknoten zwar Kenntnis hatte, aber noch die Beurteilung des E v B Klinikums (vom MÃ¤rz) erwÃ¤hnt, wonach es sich dabei um eine reaktive Folge der Radiatio-Therapie handeln kÃ¶nnte und eine Befundkontrolle in drei Monaten fÃ¼r sinnvoll gehalten wurde. Die weiteren nachfolgenden Befunde vom Mai und Anfang Juni 2017 erwÃ¤hnt sie nicht. Auch am 16. Juni 2017 hat sie mit der Versicherten auf der Basis der EinschÃ¤tzung des Rehabilitationsentlassungsberichts die Sinnhaftigkeit, sich beim Jobcenter arbeitslos zu melden oder mit dem Arbeitgeber wegen eines Einstiegs im sog. "Hamburger Modell" Kontakt aufzunehmen, thematisiert. Ihr war ferner auch nach Mitteilung der Versicherten bekannt, dass fÃ¼r Juli 2017 noch ein CT-Kontrolltermin geplant war. Auch darÃ¼ber hat sie sich mit der Versicherten also ausgetauscht. Ihre Prognose, dass voraussichtlich nach dem 16. Juli 2017 keine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der Erkrankung vorliegen werde, beruhte somit auf einer Grundlage. ErfÃ¼llte sich ihre Erwartung, die Erkrankung werde nach Ablauf des bescheinigten Zeitraumes keine ArbeitsunfÃ¤higkeit mehr begrÃ¼nden, tatsÃ¤chlich nicht, entband dies die Versicherte nicht von ihrer Obliegenheit, die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen. Sie hÃ¤tte, vor allem mit Blick auf die erst in der Untersuchung am 12. Juli 2017 fÃ¼r den 19. Juli 2017 vereinbarte weitere MSCT, rechtzeitig eine weitere Krankschreibung bei Dr. M oder einem anderen Arzt einfordern mÃ¼ssen. Das war ihr auch zumutbar. Ein unerwÃ¼nschtes "Arzthopping" hÃ¤tte darin nicht gelegen, zumal mehr dafÃ¼r spricht, dass Dr. M in der Situation eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung auf konkrete Vorsprache hin ausgestellt hÃ¤tte.

Der Senat sieht sich in Anbetracht dessen nicht veranlasst, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen oder die Ãrztin Dr. Mals Zeugin zu der LÃ¼cke zu befragen.

Der Fall gibt keine Veranlassung, eine verfassungsrechtlich begrÃ¼ndete weitere

Ausdehnung der Fallgruppen, in denen eine Ã¤rztliche Bescheinigung noch rÃ¼ckwirkend KrankengeldansprÃ¼che begrÃ¼nden kÃ¶nnte, zu beleuchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Revision war nicht zuzulassen, da es sich um einen Einzelfall handelt und der Senat nicht von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abweicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024